

Telefon: 0 233-47250
Telefax: 0 233-47253

Referat für Gesundheit und Umwelt

Gesundheitsschutz
Kreisverwaltungsaufgaben
RGU-GS-KVA

Gesundheitsvorsorge
Sozialpsychiatrischer Dienst
RGU-GVO33

Stellenmehrbedarf für den Vollzug des PsychKHG (Eckdatenbeschluss Haushalt 2020 Nr. 47)

Sozialpsychiatrische Beratung für psychisch auffällige Personen (Eckdatenbeschluss Haushalt 2020 Nr. 7)

Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz: Stellenmehrbedarf für den Vollzug und die Beratung für psychisch auffällige Personen

Produkt 33414100 Gesundheitsschutz und
Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge
Beschluss über die Finanzierung ab 2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15901

3 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 17.10.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung des Freistaats Bayern (Bayerisches UnterbrG) wurde am 1. Januar 2019 vollständig durch das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ersetzt. Bereits zum 01.08.2018 war der erste Teil des Gesetzes zur „Stärkung der psychiatrischen Versorgung“ in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, Unterbringungen oder Zwangsmaßnahmen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen zu vermeiden, und es regelt die Anordnung und Durchführung von öffentlich-rechtlichen Unterbringungen, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayPsychKHG).

Mit dieser Vorlage wird der Stadtrat über den Vollzug des neuen Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes im Referat für Gesundheit und Umwelt informiert. Anhand der Aufgabenentwicklung der letzten Jahre und einer Darstellung der Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung wird die Notwendigkeit einer Stellenzuschaltung in beiden Dienststellen vorgetragen.

2. Aufgabenstellung im Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes bei RGU-GS-Kreisverwaltungsaufgaben

2.1. Gesetzliche Grundlage / Gesetzauftrag

Der Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes ist eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis, die Zuständigkeit dafür obliegt der Landeshauptstadt München als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayPsychKHG). Die Dienststelle agiert bei ihrer Aufgabenerfüllung als Sicherheitsbehörde mit der Befugnis, freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber psychisch kranken Personen anzuordnen. Bei Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen, nicht ersichtlicher anderer Hilfen zur Vermeidung einer Zwangsmaßnahme sowie Unmöglichkeit einer rechtzeitigen richterlichen Entscheidung (Richtervorbehalt gem. Art. 104 Abs. 2 GG) ist im Akutfall die sofortige vorläufige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen. Sofortmaßnahmen im Vollzug des BayPsychKHG sind generell nicht aufschiebbar und prioritär zu erledigen.

2.2. Entwicklung der Fallzahlen und Aufgabenmehrung

Der Aufgabenbereich war in den letzten Jahren quantitativ und seit 01.01.2019 zusätzlich inhaltlich/qualitativ erheblichen Änderungen unterworfen.

Das Arbeitsaufkommen weist in seiner Entwicklung quantitativ einen deutlichen Zuwachs der zu bearbeitenden Einzelvorgänge mit weiterhin steigender Tendenz aus (siehe Tabelle 1).

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (Hochrechnung mit 6,25 % Steigerung)
Gesamt Vorgänge laut Statistik	3377	3390	3559	3729	4196	4547	4831

Tabelle 1: Entwicklung der zu bearbeitenden Einzelvorgänge seit dem Vorgängerbeschluss im Jahr 2016 auf Basis der Fallzahlen bis 31.12.2014 mit der letzten Stellenzuschaltung

Auf Grundlage der statistisch erhobenen Fallzahlen der Jahre 2013 bis 2018 wurde die durchschnittliche jährliche prozentuale Steigerungsrate der letzten Jahre ermittelt, diese beträgt im Betrachtungszeitraum 6,25 %. Die Fallzahlen für 2019 wurden mit dieser Steigerungsrate im Rahmen der Personalbedarfsermittlung berechnet. Nach Erkenntnissen des RGU wird sich der Aufwärtstrend auch weiterhin fortsetzen.

Der Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BayPsychKHG resultiert im Wesentlichen aus folgenden Neuerungen:

Die gesetzlich neu verankerte grundsätzlich verbindliche und aus der Sicht des RGU zu begrüßende Einbeziehung von Krisenhilfe vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen unterstützt Betroffene und hilft, Unterbringungen zu vermeiden. Damit ist für die Sachbearbeitung jedoch ein Mehraufwand verbunden.

Das neue BayPsychKHG enthält darüber hinaus neue unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer gesicherten Auslegung zugeführt werden müssen.

Hinzu kommt ein Mehraufwand für die Bearbeitung von gesetzlich vorgegebenen Mitteilungen an andere Behörden nach der neuen Rechtslage. Das BayPsychKHG gibt den Austausch von Erkenntnissen zwischen Dienststelle, aufnehmender Klinik, Betreuungsgericht und städtischen Erlaubnisbehörden (z. B. Waffenbehörde) verpflichtend vor.

2.3. Stellenmehrbedarf im Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes bei RGU-GS-Kreisverwaltungsaufgaben

Für den Aufgabenbereich Vollzug Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz stehen derzeit originär 3,0 VZÄ (A 11 BBesG / Entgeltgruppe 10 TVöD) zur Verfügung.

Die Personalbedarfsermittlung entsprechend dem Leitfaden zur Stellenbemessung - Neuauflage 2017 inklusive methodischem Klärungsgespräch wurde unter Einbeziehung des Personal- und Organisationsreferates (POR) – P 3 durchgeführt (formelles Personalbedarfsermittlungsverfahren) und erfolgte nach dem analytischen Verfahren.

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurden die Geschäftsprozesse optimiert.

Für die Aufgabenerledigung bei GS-KVA wurden im Rahmen einer Personalbedarfsermittlung 5,35 VZÄ festgestellt. Unter Abzug der vorhandenen

Personalkapazitäten (IST: 3,5 VZÄ) hat sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 2,0 VZÄ ergeben. Nach der Entscheidung des Stadtrates gemäß Eckdatenbeschluss vom 24.07.2019 können derzeit nur 0,5 VZÄ eingebracht werden. Die darüber hinaus ursprünglich errechneten Bedarfe werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht.

Zusätzlicher Büroraumbedarf ist nicht erforderlich, da die zusätzlichen Dienstkräfte in den bisher zugewiesenen Büroflächen in der Dienststelle Schwanthalerstr. 69 untergebracht werden können.

3. Sozialpsychiatrische Beratung für psychisch auffällige Personen bei RGU-GVO33 Sozialpsychiatrischer Dienst

3.1. Gesetzliche Grundlagen / Gesetzauftrag

Die „gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können“¹ ist seit jeher originäre Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Vorgabe des BayPsychKHG, dass alle Mittel zur Vermeidung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch erkrankter Menschen ausgeschöpft werden sollen, stellt eine weitere gesetzliche Grundlage für den Beratungsauftrag dar.

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) des Referates für Gesundheit und Umwelt bietet Personen, bei denen es wegen psychischer Auffälligkeiten zu Polizeieinsätzen gekommen ist, ohne dass eine Unterbringung in eine psychiatrische Klinik erfolgte, eine sozialpsychiatrische Beratung an. Dieses Angebot wurde mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 17.07.2003 geschaffen².

Bei evtl. Unterstützungsbedarf übermittelt das Sachgebiet Kreisverwaltungsaufgaben einen Bericht an den SpDi Stadtmitte. Dieser entscheidet anhand des geschilderten Vorfalls und seiner Umstände, in welcher Form und innerhalb welcher Zeitspanne Kontakt zu den betroffenen Personen aufgenommen wird.

Die Personen, die kontaktiert werden, sind in aller Regel schwer psychisch erkrankte (incl. suchtkranke) Personen, die durch störendes, aggressives

¹ Art. 13 (2) des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)
² Siehe Sitzungsvorlage Nr. 02–08 / V 02575 Psychiatrie vom 17.07.2003

und/oder bedrohliches Verhalten oder durch extreme Verwahrlosung und selbstschädigendes Verhalten auffällig werden. Meist haben diese Personen keinen vertrauensvollen und in Krisen belastbaren Kontakt zum Hilfesystem oder zu Angehörigen bzw. Bezugspersonen, die deeskalierend oder stabilisierend wirken könnten. Sehr häufig ist eine Kontaktaufnahme zunächst durch Misstrauen oder gar aggressiv geäußerte Ablehnung durch die Betroffenen gekennzeichnet. Gleichzeitig ist das Hilfsangebot auf die Einwilligung und Freiwilligkeit der Betroffenen angewiesen. Es ist deshalb Aufgabe des Personals des SpDi, in diesen Situationen ein behutsames, aber gleichzeitig strukturiertes Vorgehen umzusetzen, das geeignet ist, Vertrauen in das Hilfsangebot des SpDi aufzubauen. Dabei ist gleichzeitig die notwendige Eigensicherung zu beachten und Vorsorge für evtl. aggressives und potentiell gefährdendes Verhalten zu treffen.

Ist der Kontakt in den Räumen des SpDi oder in der Wohnung der gemeldeten Personen hergestellt, ist meist ein aufwändiges Clearing der aktuellen Lebenssituation und der erforderlichen Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Der Aufwand ist dabei stark mitbedingt durch die psychische Erkrankung mit einer evtl. durch eine Psychose bestimmten Realitätswahrnehmung, durch fehlende oder eingeschränkte Krankheitseinsicht und durch eine möglicherweise stark abweichende Bewertung der individuellen Lebenssituation. Hinzu können Belastungen von Angehörigen oder des sozialen Umfelds kommen, die auf eine Bewältigung der Krise drängen. In vielen Fällen ist eine strukturierte Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit erforderlich, um zügig sowohl den gesundheitlichen als auch den sozialen Hilfebedarf erfassen und behandeln zu können.

Im Zuge dieser Tätigkeit ist im Blick zu behalten, ob eine Selbst- oder Fremdgefährdung bei der Person vorliegt und ein entsprechendes Handeln erforderlich macht.

Polizeiberichte sind häufig aufgrund einer als gefährlich eingeschätzten Situation erstellt worden, bei der die Schwelle zur gesetzlichen Unterbringung aber nicht überschritten wurde. Ob diese Schwelle im weiteren Verlauf womöglich überschritten wird oder die Situation sich wieder entspannt, muss im Kontakt ständig überprüft werden. Im Eskalationsfall müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Es handelt sich somit bei der sozialpsychiatrischen Beratung auffällig gewordener psychisch kranker Personen um eine verpflichtende Daueraufgabe, die bürgernah ist und direkt den erkrankten Personen, ihrem direkten Umfeld sowie der Sicherheit und Solidarität der Stadtgesellschaft zugute kommt.

3.2. Entwicklung der Fallzahlen und Aufgabenmehrung

Die Erfassung der Fallzahlen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Referates für Gesundheit und Umwelt hat sich in den dreizehn Jahren seit Einführung des Angebots mehrmals verändert. Seit 2019 wird im Sachgebiet eine Software zur elektronischen Erfassung aller Daten eingesetzt, die in Zukunft eine präzise Erhebung und Abbildung der erbrachten Leistungen ermöglicht.

Im Jahr der Einführung des Beratungsangebotes (2005) wurden ca. 460 Meldungen registriert, die in den Folgejahren stetig anstiegen. Zwischen 2012 und 2016 war das Fallaufkommen stabil bei einer Zahl von rund 650 Meldungen pro Jahr, seit 2017 steigt die Zahl an und betrug im Jahr 2018 780 Meldungen. Das entspricht einer Steigerung von 63 % über den gesamten Betrachtungszeitraum.

Es handelt sich bei der Entwicklung jedoch nicht nur um einen quantitativen Anstieg der Fallzahlen, sondern auch um eine qualitative Ausweitung der Aufgabe mit inhaltlichen Veränderungen. Beides soll hier nur kurz skizziert werden:

- Die Klientinnen und Klienten weisen zunehmend schwerwiegendere und komplexere Krankheitsbilder auf, der daraus resultierende Beratungs- und Unterstützungsbedarf incl. der Einschätzung einer Selbst- oder Fremdgefährdung mit entsprechendem Handlungsbedarf ist deutlich angestiegen.
- Es besteht die Notwendigkeit, die aufsuchende Tätigkeit aufgrund der schwerer erkrankten Klientel zu verstärken, um einen Kontaktaufbau zu erreichen und ggf. das belastete Umfeld unterstützen zu können.
- Das neu eingeführte RGU-Konzept zur Beschäftigtensicherheit sieht vor, dass Hausbesuche durch zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erfolgen müssen, wenn entsprechende Hinweise auf ein Gefährdungspotential vorliegen. Entsprechende Vorkehrungen können auch für Gespräche in der Beratungsstelle erforderlich sein.
- Die Anforderungen an die Dokumentation der Tätigkeit sind gestiegen, auch im Zusammenhang mit behördenübergreifendem Bedrohungsmanagement.
- Die soziodemographische Entwicklung der Bevölkerung Münchens wird eine Steigerung der Fallzahlen bedingen.
- Es ist eine steigende Aufmerksamkeit und Sensibilisierung in der Bevölkerung für „auffällige“ und hilfsbedürftige Personen festzustellen.
- Aufgrund der Vorgabe des BayPsychKHG, dass Beratung und Hilfe vor Unterbringung in den Fokus rückt, ist ein weiterer Zuwachs an Meldungen zu erwarten.

In den letzten Jahren wurde der gestiegene Arbeitsaufwand durch die

Priorisierung von Aufgaben im Sachgebiet sowie durch Absenkung der Standards kompensiert. Dieses Vorgehen geht zunehmend zu Lasten der Erfüllung der Aufgabe im erforderlichen Umfang sowie der Mitarbeitenden, die in diesem Arbeitsfeld auch bei ausreichenden Kapazitäten sehr belastet sind. Zusätzlich mussten Fachberatung und Schulungen für Fachkräfte städtischer und externer Dienststellen und Einrichtungen sowie Angehörigenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit eingeschränkt werden.

3.3. Stellenmehrbedarf für die sozialpsychiatrische Beratung psychisch auffälliger Personen bei RGU-GVO33 Sozialpsychiatrischer Dienst

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 17.07.2003 wurden für die Aufgabe der sozialpsychiatrischen Beratung psychisch auffällig gewordener Personen 2,0 VZÄ für Sozialpädagogik eingerichtet. Aufgrund der geschilderten Aufgabenausweitung besteht ab 01.01.2020 ein Personalmehrbedarf.

Für die Aufgabenerledigung bei GVO33 hat sich im Rahmen einer Personalbedarfsermittlung ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 2,0 VZÄ ergeben. Nach der Entscheidung des Stadtrates gemäß Eckdatenbeschluss vom 24.07.2019 können derzeit nur 1,0 VZÄ eingebracht werden. Die darüber hinaus ursprünglich errechneten Bedarfe werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht.

Bezüglich der aktuell beantragten 1,0 VZÄ sind 0,5 VZÄ für Sozialpädagogik (Entgeltgruppe S 12) vorgesehen und 0,5 VZÄ für eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten (Entgeltgruppe E 14).

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte liegen im Schwerpunkt auf psychosozialer Unterstützung, Vermittlung an weiterführende Behandlungs- und Unterstützungsangebote, Beratung des familiären oder sozialen Umfelds und der fachlichen Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit. Zeigt der Bericht oder der Kontakt zur Person ein hohes Maß an potentieller Selbst- und/oder Fremdgefährdung, ein komplexes, insbesondere stark psychotisch geprägtes Geschehen oder eine erhebliche Belastung beteiligter Angehöriger, insbesondere von Kindern, so ist die Fachkompetenz von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erforderlich. Sie können eine rasche diagnostische Einschätzung und therapeutische Kurzinterventionen zur Deeskalierung und Stabilisierung vornehmen und bei komplexen Störungsbildern die Einleitung spezifischer Behandlungen befördern. Zusätzlich unterstützen sie die sozialpädagogischen Fachkräfte durch Fallberatung.

Eine Personalbedarfsermittlung wurde entsprechend den städtischen Vorgaben durchgeführt. Im Zuge dessen wurden die Prozesse optimiert. Eine Aufgabenwahrnehmung durch das vorhandene Personal ist nicht möglich. Das Personal- und Organisationsreferat wurde in diesem Rahmen eingebunden.

Das Personal- und Organisationsreferat bestätigt den dargestellten Mehrbedarf und sieht auch die Einstellung einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines Psychologischen Psychotherapeuten als erforderlich an. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist als Anlage 2 beigefügt.

Die benötigten und beantragten Personen/VZÄ können in den bisher zugewiesenen Büroflächen im Gebäude Paul-Heyse-Straße 20 untergebracht werden.

3.4. Mehrbedarf an Sachmitteln

Die Aufgabenausweitung hat eine Ausweitung der notwendigen Sachmittel zur Folge. Es entstehen Kosten für Fahrkarten bei aufsuchender Tätigkeit, für Fahrten mit den Klientinnen und Klienten zu Behandlungseinrichtungen, für Unterstützung in Akutsituationen sowie für Qualifizierung und Supervision der Fachkräfte. Der Beschluss aus dem Jahr 2003 hatte keine Sachmittel für die Aufgabe vorgesehen, diese wurden bisher zu Lasten des Abteilungsbudgets finanziert. Es sind Sachmittel in Höhe von 5.000 € pro Haushaltsjahr für den Gesamtumfang der Aufgabe erforderlich.

4. Zusammenfassung

Die im Referat für Gesundheit und Umwelt am Vollzug und an der Umsetzung des BayPsychKHG beteiligten Organisationseinheiten in den Hauptabteilungen Gesundheitsschutz und Gesundheitsvorsorge müssen verstärkt werden, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der dauerhaften Pflichtaufgaben zu gewährleisten. Hierfür sind insgesamt Personalkapazitäten in Höhe von zunächst 1,5 VZÄ erforderlich.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Der Aufgabenbereich Vollzug BayPsychKHG wird durch die Neuschaffung von zwei weiteren Stellen in die Lage versetzt, seine gesetzlichen Pflicht- und Daueraufgaben wieder vollumfänglich zu erfüllen.

Die Erweiterung des Angebots sozialpsychiatrischer Beratung für psychisch auffällige Personen dient der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gemäß BayPsychKHG und GDVG zur Vermeidung von zwangsweisen Unterbringungen und zur qualifizierten Unterstützung von Menschen in psychischen Krisen.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2020.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	116.210,00 ab 2020	3.000,00 in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon	110.010,00 ab 2020		
0,5 VZÄ Verwaltung (GS-KVA), KST 13410110, SK601101 (A11 BesG/EG 10 TVöD, JMB für Beamte/Beamtinnen 2019)	28.545,00		
0,5 VZÄ (JMB 2019, S12), KST 13160610, SK 602000 (Sozialpädagogische Fachkraft)	34.275,00		
0,5 VZÄ (JMB 2019, E14), KST 13160610, SK 602000 (Psychologische Psychotherapeut/-in)	47.190,00		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	5.000,00 ab 2020	3.000,00 in 2020	
IA 536001602 Sachkonto 633200	2.500,00 ab 2020		
IA 536001602 Sachkonto 651000	2.500,00 ab 2020		
Erstausstattung pro VZÄ 13169001 (1 VZÄ), SK 673105 13419001 (0,5 VZÄ), SK 673105		2.000,00 1.000,00	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)***	1.200,00 ab 2020		
KST 13169001, SK 670100	800,00		
KST 13419001, SK 670100	400,00		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	1,5 (davon 0,5 GS und 1 GVO)		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Erstausrüstung pro VZÄ 2.000 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze: 1,5, davon 1 Arbeitsplatz auf Kostenstelle 13169001, Sachkonto 673105 mit Kosten i. H. v. 2.000 € und 0,5 Arbeitsplätze auf Kostenstelle 13419001, SK 673105 mit Kosten i. H. v. 1.000 € veranschlagt. Es entstehen Gesamtkosten in 2020 einmalig i. H. v. 3.000 € (Zeile 11).

** Dauerhafte Sachmittel i. H. v. 2.500 € pro Jahr sind ab 2020 erforderlich, um Fahrtkosten des Personals, Begleitung der Klient/-innen in Kliniken und Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit zu decken. Die Mittel sind dem Sachkonto 651000 zugeordnet und werden bei dem Innenauftrag 536001602 veranschlagt (Zeile 11). Des Weiteren sind dauerhafte Sachmittel i. H. v. 2.500 € pro Jahr ab 2020 erforderlich, um spezifische Fortbildungen sowie Supervisionen für die sozialpsychiatrische Beratung psychisch auffälliger Personen zu decken. Die Mittel sind dem Sachkonto 633000 zugeordnet und werden bei dem Innenauftrag 536001602 veranschlagt (Zeile 11).

*** Büromittelpauschale 800 (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 1,5 (ab Besetzung anteilig); davon 1 VZÄ Kostenstelle 13169001, Sachkonto 670100 i. H. v. 800 € und 0,5 VZÄ Kostenstelle 13419001, SK 670100 i. H. v. 400 €. Es entstehen Gesamtkosten dauerhaft ab 2020 i. H. v. 1.200 € (Zeile 13).

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Gesundheit und Umwelt im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 7 und Nr. 47 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Gesundheit und Umwelt.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414100 Gesundheitsschutz, darin die Produktleistung Vollzugsaufgaben im Gesundheitswesen, sowie das Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge.

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibungen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2. Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5. Bezug zur Perspektive München

Folgende Leitlinien der Perspektive München werden unterstützt:

Leitlinie
<p>Leitlinie 8 – Inneren Frieden sichern durch kommunale Sicherheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik.</p> <p>Der Vollzug des PsychKHG wirkt im Bereich des speziellen Sicherheitsrechts Gefährdungen entgegen, die von psychisch kranken Menschen in akuten Krisen ausgehen und für die kranke Person selber und/oder für Dritte eine erhebliche Gefährdung darstellen.</p>
<p>Leitlinie 15 – Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern</p> <p>Themenfeld Prävention und Gesundheitsförderung</p> <p><u>15.6:</u> Die LHM unterstützt Maßnahmen und Angebote, die zum Ziel haben, die Gesundheitskompetenzen der Stadtbevölkerung zu stärken und diese zu verantwortlichem gesundheitsförderlichen Verhalten zu befähigen.</p>

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständigen Verwaltungsbeiräte Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss und Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin über den Stellenmehrbedarf für den Vollzug und die Beratung für psychisch auffällige Personen im Rahmen des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 6.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 110.010 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 1,5 VZÄ-Stellen zum 01.01.2020 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget (33414100 Gesundheitsschutz) erhöht sich in 2020 um 29.945 €, davon sind 29.945 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), und ab 2021 ff. dauerhaft um 28.945 €, davon sind 28.945 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Produktkostenbudget (33414200 Gesundheitsvorsorge) erhöht sich in 2020 um 89.265 €, davon sind 89.265 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget), und ab 2021 ff. dauerhaft um 87.265 €, davon sind 87.265 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).